

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Albrecht-Automatik GmbH

1. Allgemeines

1.1 Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.

1.2 Wir behalten uns an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir verpflichten uns, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

2. Zeichnungen

2.1 Die vom Auftraggeber überlassenen Zeichnungen, Berechnungen und andere technische Unterlagen können von uns nicht auf ihre Richtigkeit überprüft werden, so dass wir die Funktionsfähigkeit dafür ablehnen müssen.

3. Reserveteile

Wir stellen sicher, dass der technische Stand der Reserve- und Verschleißteile dem aktuellen Stand der Hauptlieferung bis zum Ende der Gewährleistungsfrist angepasst bleibt.

4. Aufstellungsort

Der Auftraggeber hat uns bei Bestellungen den Aufstellungsort und den Einsatzzweck sowie die Klima- und Umweltbedingungen des Aufstellungsortes mitzuteilen.

5. Preise und Zahlungen

5.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk Pulheim, einschließlich Verladung im Werk, ausschließlich Entladung, Fracht, Verpackungs- und Verzollungskosten werden getrennt in Rechnung gestellt. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

5.2 Verpackungsmaterial wird von uns nicht zurückgenommen. Es erfolgt keine Vergütung.

5.3 Mangels besonderer Vereinbarung erfolgt die Zahlung entweder nach 14 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder nach 30 Tagen netto. Lohn- und Montagekosten sind sofort netto zahlbar.

5.4 Das Recht Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.5 Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.

6.2 Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß §771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß §771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

6.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts können wir den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn wir vom Vertrag zurückgetreten sind.

6.4 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt uns vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

7. Gewährleistung

7.1 Wir leisten Gewähr für die Mängelfreiheit der Lieferung oder Leistung, für das Vorhandensein von zugesicherten Eigenschaften sowie dafür, dass die Lieferung oder Leistung dem Verwendungszweck, dem jeweiligen Stand der Technik und den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände (Deutschen und EU Normen) entspricht.

7.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre nach Inbetriebnahme, jedoch längstens 3 Jahre nach Auslieferung. Ausgenommen von der Gewährleistungsfrist sind alle Verschleißteile.

7.3 Für ersetzte oder ausgebesserte Teile gelten die gleichen Gewährleistungsfristen wie oben angeführt.

7.4 Der Besteller darf in keinem Fall – ohne uns von einer wahrscheinlichen oder tatsächlichen Mängelrüge in Kenntnis gesetzt zu haben – Maßnahmen ergreifen, die auf unsere Kosten und Gefahr gehen. Wir übernehmen keinerlei Gewährleistungsverpflichtung bei fehlerhaften Montagen der Lieferung vor Ort.

8. Haftung für Umweltschäden

Wir haften für Umweltschäden nur insoweit, als diese durch das gelieferte Gerät entstanden sind. Es entbindet den Besteller keineswegs davon, Ansprüche an Dritte zu stellen.

9. Haftpflicht

Die Haftung wird in dem Umfang übernommen, als unsere gesetzliche Haftpflicht aus allen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten, die sich aus unserem Lieferungs- und Leistungsumfang ergeben, gegeben ist.

10. Kündigung

Bei vorzeitiger Kündigung des Vertrages durch den Besteller erfolgt die Abrechnung der bis zum Kündigungszeitpunkt von uns erbrachten Leistungen oder Lieferungen. Für den nicht ausgeführten Teil der Lieferung oder Leistung erhalten wir eine Pauschalvergütung.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

11.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

11.2 Gerichtsstand ist das für unseren Sitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.